

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche auch zukünftigen geschäftlichen Beziehungen zwischen uns und unseren Kunden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sollte es gleichwohl zu einem Vertragsabschluß kommen, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mit Kenntnisnahme dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen und Einbeziehung in die Geschäftsbeziehung verlieren unsere ggf. bislang gültigen Liefer- und Zahlungsbedingungen ihre Gültigkeit.
2. Die Rechte des Kunden, aus den mit uns geschlossenen Verträgen, sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.
3. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Ergänzend gelten unsere Montagebedingungen.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und oder Gewicht, an Zeichnungen, Abbildungen oder sonstige Leistungsdaten, auch in Angaben der Lieferwerke, bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Preise für einzelne Positionen eines Angebotes haben nur Gültigkeit bei Erteilung des Gesamtauftrages über dieses Angebot.
2. Alle Preise gelten netto ab Werk zzgl. Verpackung, Versand, Versicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei einem Auftragswert unter 200,00 EUR berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 25,00 EUR.
3. Mit der Bestellung einer Ware - auch auf elektronischem Wege - erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich, elektronisch oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Die bloße Zugangsbestätigung stellt keine Annahme der Bestellung dar. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware ist grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Bei Preis- und Kostenerhöhung zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin sind wir berechtigt, eine entsprechende angemessene Preisberichtigung vorzunehmen, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt. Übersteigen die Preise im Zeitpunkt der Lieferung die zunächst vereinbarten Preise um mehr als 10% ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

III. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk/Lager verlässt bzw. dem Kunden zur Verfügung gestellt oder zum vereinbarten Termin versandbereit ist. (§ 447 BGB).
2. Teillieferungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Sie gelten als selbständige Lieferungen.
3. Die Lieferung ist vom Kunden unverzüglich bei Empfang auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen.
4. Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind annähernd und unverbindlich. Die Vereinbarung von Lieferterminen und Lieferfristen bedarf der Schriftform.
5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen sonstige Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die wir oder unsere Lieferanten nicht zu vertreten haben. Wird durch die genannten Ereignisse die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, ist die hiervon betroffene Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn,

die Verzögerung, Falsch- oder Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet.

7. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
8. Die Ware reist branchenüblich verpackt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
9. Wir sind berechtigt zu Lasten des Kunden eine Transport- und Bruchversicherung abzuschließen und eine Transportsicherungspauschale zu berechnen.
10. Von uns gelieferte mangelfreie Ware wird nur in einwandfreiem Zustand und nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns, bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Freiwillig zurückgenommene Ware wird je nach Zustand abzüglich von mindestens 20% Kostenanteil gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter bzw. hergestellter Waren ist ausgeschlossen.

IV. Abnahmeverzug

1. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so können wir die Rechte aus § 326 BGB geltend machen. Machen wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch, so steht uns ein Ersatzanspruch in dem Umfange zu, wie wir stehen würden, wenn wir nicht auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut hätten.
2. Nimmt der Kunde bei vereinbarter Selbstabholung die bestellte Ware nach Anzeige der Versandfertigkeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, oder ist ein Versand der Ware infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht möglich, sind wir berechtigt, wahlweise die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden selbst auf Lager zu nehmen, bei einem Spediteur einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.

V. Mängelhaftung, Gewährleistung und Schadenersatz

Wir übernehmen generell keine Gewähr für das Erreichen eines bestimmten Reinigungsergebnisses, da dieses stets von den Eigenschaften des Reinigungsgutes sowie dem zu entfernenden Schmutz und den für die Reinigung zur Verfügung stehenden Reinigungsmitteln abhängt. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir wie folgt:

1. Unter der Voraussetzung, dass die gelieferte Ware im täglichen 8-Stundenbetrieb (Einschicht-Betrieb oder 2500 Betriebsstunden p. a.) eingesetzt ist, sind alle diejenigen Teile oder Leistungen nach unserer Wahl nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges, infolge eines nachweisbar vor dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials, oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar werden. Die Feststellung solcher Mängel muss unmittelbar schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die im Zuge der Mängelbeseitigung von uns am Aufstellort zu tragenden Kosten umfassen die Material- und Lohnkosten einschließlich der Gemeinkostenzuschläge. Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Auslösungen fallen nicht unter die von uns zu tragenden Kosten und werden dem Käufer berechnet. Kosten für Ersatzleistungen und Reparaturen, die im Herstellerwerk ausgeführt werden, werden von uns getragen. Transportkosten für den Hin- und Rückversand gehen zu Lasten des Käufers. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.
3. Für die Mängelbeseitigung hat der Käufer uns eine angemessenen Frist einzuräumen. Verweigert er dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
4. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in sechs Monaten.
5. Die Mängelhaftung umfasst nicht die natürliche Abnutzung, ferner nicht die Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlender oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
6. Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt vom Vertrag ist bei kundenspezifisch angefertigten Anlagen grundsätzlich nicht möglich. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden generell kein Rücktrittsrecht zu. Ist eine Einsendung der Ware erforderlich, so erfolgt der Transport zu Lasten

- des Kunden. Unfrei adressierte Sendungen können nicht angenommen werden.
7. Sollte der Käufer innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung an der Ware Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten selbst vornehmen oder vornehmen lassen, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Sollten die mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Käufer vorgenommenen Arbeiten unsachgemäß vorgenommen werden, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.
 8. Ware, die als mindere Qualität verkauft ist, oder gebrauchte Ware, wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft.
 9. Gehört der Vertrag zum Handelsgewerbe des Käufers, so beträgt die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen, Ersatzlieferung und Ersatzleistungen 6 Monate.
 10. Von der Gewährleistung ausgenommen sind generell alle Verschleißteile sowie alle mediendurchflossenen und medienberührten Teile der Anlage, insbesondere sämtliche Dichtungen von Pumpen, Ventilen u.ä., Elektroheizungen sowie sonstige Dichtungen und Sensoren.

VI. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

1. Unsere Lieferungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Für die Skontoerrechnung ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht usw. maßgeblich.
2. Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet, Wechsel nehmen wir nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit herein. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach Zahlung gutgeschrieben. Die Forderung und ihre Fälligkeit bleiben bis dahin unberührt. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Bei Zahlungsverzug, bei Scheck- oder Wechselprotesten und sonstigem vertragswidrigem Verhalten unseres Kunden können wir von allen Verträgen zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, unseren Eigentumsvorbehalt geltend machen, gelieferte Ware in Besitz nehmen, Sicherheiten fordern, gestellte Sicherheiten verwerten, alle ausstehenden Zahlungen fällig stellen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung ausführen, sowie weitere Verzugschäden einschließlich der Verzugszinsen geltend machen.
6. Anschriftenänderungen, Veränderungen in der Inhaberschaft, der Gesellschaftsform oder sonstige, die wirtschaftlichen Verhältnisse berührende Umstände unseres Kunden sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 231 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind in diesem Fall berechtigt, Zahlung oder Sicherheitsleistung wegen aller Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung die Erfüllung aller bestehenden Verträge zu verweigern.

VII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Anderweitige Schadensersatzansprüche, auch aufgrund von Mangel- oder Beschädigungsschäden, des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. (dann sind die Schadensersatzansprüche beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden)

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen unseren Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

2. Alle gelieferte Ware bleibt, bis zur Bezahlung sämtlicher, auch zukünftig entstehender Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, unser Eigentum. Verarbeitung und Montage erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich.
3. Unser Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sowie die Vereinbarung von Abtretungsverboten sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Unsere sämtlichen Eigentumsvorbehaltsrechte (einfacher, erweiterter und verlängerter) erlöschen auch dann nicht, wenn von uns stammende Ware von einem anderen Käufer erworben wird, solange dieser die Ware nicht bei uns bezahlt hat. Dies gilt insbesondere für den Verkauf im Rahmen verbundener Unternehmen. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung gilt nur solange kein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt ist und es kann sonst nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche unseres Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Verpfändung durch uns liegt, - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet- kein Rücktritt vom Verträge vor.
6. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns seine Abnehmer zu benennen, ihnen die Abtretung mitzuteilen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Auch sind wir berechtigt, den Abnehmer unseres Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Gerichtsstand – auch für Wechsel- und Scheckklagen- ist, soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Chemnitz/Sachsen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Sitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

DeSonic GmbH

Mauersbergerstr. 26
09117 Chemnitz
Tel.: 0371 / 495015 - 0
Fax: 0371 / 495015 - 22
e-mail: info@desonic.de
www.desonic.de

Montagebedingungen und Verrechnungssätze für die Gestellung von technischem Personal

Zur Durchführung der Montage gelieferter Anlagen stellen wir auf Wunsch Techniker zur Verfügung, die aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung eine fachlich einwandfreie Ausführung der notwendigen Arbeiten sowie eine kurze Montagezeit gewährleisten.

Im Interesse einer störungsfreien Funktion größerer Anlagen sollte auch die Inbetriebsetzung durch uns vorgenommen werden. Dies kann im Allgemeinen durch unser Montagepersonal mit erledigt werden.

Für die Montage bzw. Inbetriebsetzung gelten folgende Bedingungen:

- a) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und im Interesse einer möglichst kurzfristigen Montagedauer rechtzeitig bereitzustellen:
 1. Hilfsmannschaften, Klempner, Elektriker und sonstige Facharbeiter in der vom Lieferer erforderlich erachteten und mit dem Besteller zu vereinbarenden Zahl.
 2. Die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, wie Hebezeuge sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Strom und Kühlwasser.
 3. Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse für Strom, Kühlwasser und gegebenenfalls Dampfheizung bis zur Anschlussstelle.
 4. Für Ultraschall-Reinigungsanlagen die erforderlichen Chemikalien, Reinigungsflüssigkeiten und dergleichen.
 5. Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien und Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume sowie für unser Personal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume.
- b) Vor Beginn der Aufstellung müssen die für die Aufnahme der Aufstellungsarbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und Maurer-, Zimmerer- und sonstige Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung sofort nach Ankunft der Aufsteller begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- c) Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebsetzung auf der Baustelle aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, hat der Besteller alle Kosten für Wartezeit und evtl. erforderlicher Reisen der Aufsteller zu tragen.
- d) Wir haften nur für die ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung der Liefergegenstände durch unser Personal; wir haften nicht für die Arbeiten der Aufstell- und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht direkt mit der Lieferung und Aufstellung zusammenhängen und mit unserer Zustimmung und unter unserer Leitung vom Besteller veranlasst sind.

I. Stundensätze

Für die Entsendung unseres Personals berechnen wir zur Zeit für jede Arbeits- und Wartestunde an einem Werktag innerhalb der normalen Arbeitszeit für einen

a) Softwareingenieur:	129,00 €
b) Kundendiensttechniker:	106,00 €

Für jede Reise- und Wegstunde an eine Werktag innerhalb der normalen Arbeitszeit berechnen wir für einen

a) Softwareingenieur:	85,00 €
b) Kundendiensttechniker:	85,00 €

Im Inland zzgl. gesetzlicher MWSt.

II. Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt zur Zeit 8 Stunden pro Tag. Falls es erforderlich ist, dass unser Montagepersonal mehr als 8 Stunden pro Tag arbeiten muss, so berechnen wir für diese Mehrarbeit Zuschläge in folgender Höhe:

a) Für die beiden ersten täglichen Mehrarbeitsstunden	25%
b) Von der dritten täglichen Mehrarbeitsstunde an	40%
c) Für Samstagsarbeit	40%
d) Für Nachtarbeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr	50%
e) Für alle Sonntagsarbeiten	70%
f) Für Arbeitsleistungen an gesetzlichen Feiertagen	100%

III. Auslösungen Inland

Für Unterkunft berechnen wir eine Pauschale von 109,00 EUR pro Nacht und pro Softwareingenieur / Kundendiensttechniker. Für Verpflegung berechnen wir die steuerlich anerkannten Pauschalsätze.

Die Pauschalen können von uns erhöht werden, wenn infolge außerordentlich hoher Kosten erhöhter Aufwand entsteht.

IV. Auslösungen Ausland

In Ausland berechnen wir grundsätzlich Tagessätze einschließlich Übernachtung und zwar je nach Kostenlage in den einzelnen Ländern.

V. Fahrtkosten

Für die An- und Abreise berechnen wir bei

Flügen:	die Tarife der Economyklasse
Eisenbahnfahrten:	die Tarife der 2. Klasse
Fahrten per PKW	1,05 €/ km
Anlieferung per Transporter	1,05 €/ km

Die Entscheidung, welches Verkehrsmittel benutzt werden soll, behalten wir uns vor.

Ferner trägt der Besteller alle Nebenkosten wie Garage, Versicherung für Reisegepäck und Werkzeug, Gepäckgebühren bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und dergleichen.

Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist unseren Technikern eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Erledigung und über die geleisteten Arbeitsstunden auszuhandigen.

VI. Preisvorbehalt

Bei Änderung der Kostenlage bleibt eine Anpassung der obigen Sätze vorbehalten.

VII. Reparaturen im Herstellerwerk

Die Kosten des An- und Abtransports zu reparierender Anlagen und Geräte gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Leistungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Für die Skontoerrechnung ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht usw. maßgeblich.

IX. Schlussbestimmungen

1. Durch die Auftragserteilung auf den Liefergegenstand erkennt der Besteller zugleich unsere vorstehenden Montagebedingungen an.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Gerichtsstand – auch für Wechsel- und Scheckklagen- ist Chemnitz/Sachsen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Montagebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

DeSonic GmbH

Mauersbergerstr. 26
09117 Chemnitz
Tel.: 0371 / 495015 - 0
Fax: 0371 / 495015 - 22
e-mail: info@desonic.de
www.desonic.de